

Absender:

Datum:

An den  
Flecken Langwedel  
- Ordnungsamt -  
Große Straße 1

27299 Langwedel

per Fax ....: 04232 – 39 91  
per E-Mail: Gerd.Brandt@Langwedel.de

**Antrag auf Genehmigung gem. Nds. Brenn VO vom 02.01.2004 zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen über 5 m<sup>3</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, mir eine Genehmigung zur Verbrennung von (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Pflanzlichen Abfällen \_\_\_\_\_
- Pflanzlichen Forstabfällen \_\_\_\_\_
- sonstigen pflanzlichen Abfällen mit Schadorganismenbefall (Nr. \_\_\_\_\_ )

zu erteilen.

Vorgesehener Verbrennungstermin: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit)

voraussichtliche Abfallmenge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Genauere Lage des Brennplatzes:

\_\_\_\_\_  
(Straßenbezeichnung, Flur, Flurstück)

Mir ist bekannt, dass ich trotz erhaltener Brennerlaubnis bei langanhaltender trockener Witterung und bei starken Wind pflanzliche Abfälle nicht verbrennen darf und dass ich die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen darf. Verstöße hiergegen können gemäß § 6 der Brennverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Begründung:**

Eine andere Form der Entsorgung der pflanzlichen Abfälle ist für mich nicht zumutbar, da (bitte eingehend begründen)

\_\_\_\_\_  
Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Hinweise und Auflagen

## Hinweise:

Beim Verbrennen sind die Vorschriften der Nds. Brennverordnung vom 2. Januar 2004 und die Auflagen zu beachten.

## Auflagen:

1. Das Verbrennen ist **verboten**
  - 1.1. bei lang anhaltender, trockener Witterung,
  - 1.2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
  - 1.3. auf moorigem Untergrund.
  - 1.4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten
2. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  1. 50 Meter zu Gebäuden, jedoch
  2. 100 Meter zu
    - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
    - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
    - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
    - d) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
    - e) Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
    - f) Erdgasförderplätzen.
  3. Von Gebäuden, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren braucht bei der Verbrennung im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft lediglich ein Abstand von 50 Metern eingehalten zu werden.
3. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten: gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muß geeignetes Gerät (z.B. Patschen und Wasser) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer oder Glut erloschen sind.